

Freitag, den 18. May 1827.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.

Monath.	Tag.	Barometer.						Thermometer.						Witterung.		
		Früh.		Mitt.		Abends.		Früh.		Mitt.		Abend.		Früh b. 9 Uhr	Mitt. b. 3 Uhr	Abends b. 9 Uhr
		3.	2.	3.	2.	3.	2.	R.	W.	R.	W.	R.	W.			
May	9	27	11,0	27	11,3	27	11,9	—	10	—	16	—	15	Nebel	heiter	heiter
"	10	27	11,9	27	11,9	27	11,0	—	11	—	15	—	12	Regen	Regen	schön
"	11	27	11,0	27	11,1	27	11,1	—	12	—	15	—	14	Regen	schön	schön
"	12	27	10,8	27	10,8	27	9,8	—	12	—	15	—	15	Regen	Regen	Donn.
"	13	27	9,2	27	8,2	27	9,5	—	12	—	15	—	11	Nebel	Donn.	heiter
"	14	27	9,8	27	9,8	27	10,5	—	9	—	16	—	12	heiter	Regen	schön
"	15	27	10,5	27	10,9	27	11,1	—	9	—	14	—	11	Nebel	Regen	f. heiter

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 518. (3)

E u r r e n d e

Nr. 7143.

Die Institute der barmherzigen Brüder, Schwestern und Elisabethinerinnen sind von der Nachweisung über die Gebahrung mit den Stiftungsgenüssen nicht gänzlich enthoben.

Mit herabgelangten hohen Hofkanzleydecrete vom 26. vorigen Monats, Zahl 7581 wurde bedeutet, daß durch die allerhöchste Entschliesung wegen Enthbung der Institute der barmherzigen Brüder, Schwestern und Elisabethinerinnen von der jährlichen Rechnungslegung keineswegs die Nachweisung über die Gebahrung mit den Stiftungsgenüssen, und die Ueberwachung über die Zuwendung der Stiftungen, und ihrer Ertragniß zu den bestimmten Zwecken gänzlich beseitiget werden wolte. Diese hohe Bestimmung wird nachträglich zur Gubernial-Eurrende vom 7. April 1825 Zahl 6427 hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Laibach am 12. April 1827.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Georg Mavr,

k. k. Sub. Rath und Domprobst.

Z. 517. (3)

K u n d m a c h u n g

Nr. 7308.

des kaiserlichen königlichen illyrischen Landes-Guberniums zu Laibach — Der Unterschied zwischen dem Adel und seinen Abstufungen einerseits, und den bloßen Titeln andererseits ist genau zu beobachten.

Aus Anlaß der von mehreren Familien der venetianischen Provinzen angesuchten Anerkennung des Titels eines Comes Palatinus geruheten Seine Majestät mit allerhöchster Entschliesung vom 14. vorigen Monats mit Beziehung auf die früher wegen Beflätigung der von fremden Souverains oder von der venetianischen Republic verliehenen Titeln allerhöchst festgesetzten Principien insbesondere zu befehlen, daß der Unterschied zwischen dem Adel und seinen Abstufungen einerseits, und bloßen Titeln andererseits genau zu beobachten, und darüber zu wachen sey, daß die Inhaber anerkannter Titel sich derselben genau so, wie es ihnen unter den vorigen Regierungen zustand, und ohne Anmassung einer ihnen nicht gebührenden Adelsstufe, oder anderer ihnen nicht zustehenden Vorzüge z. B. eines privilegirten Gerichtsstandes gebrauchen. Diese allerhöchste Bestimmung wird in Folge hohen Hofkanzleydecrets vom 24. vorigen Monats, Zahl 7525 zur genauesten Darnachachtung hiemit allgemein kund gemacht. Laibach den 14. April 1827.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Franz Ritter v. Jacomini,

k. k. Gubernial-Secretär, als Referent.

Kreisämliche Verlautbarungen.

3. 527. (3)

K u n d m a c h u n g.

Nr. 4014.

Weil das am 3. dieses für die Holzlieferung in das kaiserliche königliche Militär-Haupt-Verpflégsmagazin erzielte Anboth zu überspannt war, so wird auf den 19. dieses Monats um 10 Uhr Vormittags eine neuerliche auf die früheren Bedingungen gegründete Behandlung statt finden. Welches zu Jedermanns Wissenschaft kund gemacht wird. Kaiserliches Königlich-Kreisamt Laibach am 9. May 1827.

Ämliche Verlautbarungen.

3. 519. (3)

E d i c t.

Nr. 449.

Womit zur Kenntniß gebracht wird, daß im Amtszimmer des k. k. Bergamtes zu Idria am 19. May l. J. Vormittags um 10 Uhr, 2308 Pfund weiße mit Allsoun außgearbeitete, und 210 Pfund braune Bindseil-Abschnige im Citationewege an den Meistbietenden gegen gleich bare Bezahlung werden hinten gegeben werden.

Wozu die Kaufstüigen eingeladen werden, und die weißen in dem dortigen Producten-Magazin, die braunen aber in der Zinnoberfabrik besehen können.

Vom k. k. Bergamt Idria am 7. May 1827.

Bermischte Verlautbarungen.

3. 422. (3)

E d i c t.

Nr. 1742.

Vom Bezirksgerichte der k. k. Cameral-Herrschaft Laß wird hiemit allgemein kund gemacht: Man habe über Ansuchen des Valentin Karlin von Laß, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich des zu Gunsten des Franz Nocher auf dem in der Stadt Laß, Kapuziener-Vorstadt sub Haus-Nr. 13 liegenden Hause, intabulirten und angeblich in Verlust gerathenen Schuldscheins ddo. et intab. 25. October 1790 pr. 400 fl. Landes-Währung oder 340 fl. deutscher Währung ge-williget.

Es werden daher alle jene, die auf den benannten Schuldbrief ein Recht zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, dasselbe binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen sogewiß hierorts geltend zu machen, widrigenß nach Verlauf dieser Zeit über ferneres Ansuchen der benannte Schuldbrief sammt dem Intabulations-Certificate für null, nichtig und kraftlos erklärt werden würde.

Bezirksgericht Saatherrschaft Laß den 17. November 1826.

3. 520. (3)

Ein in allen Zweigen der Landamtirung durch mehrjährige Bedienstung practisch geübter, im Dienste stehender lediger Beamte wünscht einen neuen Dienst als Bezirksbeamte, Gerichtsbactuar oder Steuereinnehmer, und ist fähig sowohl über seine Verwendung, Treue und Sittlichkeit zur Zufriedenheit sich auszuweisen, als auch in Baren oder fideiussorisch, jede dem Dienste angemessene Caution zu leisten.

Die gefälligen Anträge wollen unter der Adresse V. L. in der Kanzley des Herrn Dr. Anton Lindner in der Gradisca Haus, Nr. 4 portofrey abgegeben werden.

3. 532. (2)

E d i c t.

Nr. 492.

Von dem Bezirks-Gerichte der Herrschaft Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Herrn Franz Schuller, als Vormund der min. Maria Thoman von Kropp, de praes. 6. April 1827 Nr. 492, in die Ausfertigung des Amortisations-Edictes hinsichtlich des auf den vorhin von Andreas, dann Anton Thoman Hammersgewerke zu Steinbichel grundbüchlich besessene, nun durch Erbrecht aber auf dessen Pupillinn Maria Thoman übergegangenen Realitäten, nämlich auf dem Hause in Steinbichel sammt Waldantheilen sub Haus, Nr. 31, Urb. Nr. 1252, so wie auf denen Grundstücken na Rounze u Doline, dann auf den vier GSteuern, zwey in der Schmidhütte pred Kapesam, und zwey na Quadi intabulirten, vorgeblich in Verlust gerathenen, von Andreas Thoman ausgehenden, und auf Valentin Remann recte Ermann lautenden Schuldbriefes ddo. 16. September et intab. 2. December 1803 pr. 1045 fl. 29 1/4 fr. v. W. sammt 3 o/o Interessen gewilliget worden.

Es werden daher alle Jene, welche auf den gedachten Schuldbrief Ansprüche zu machen gedenken, erinnert, ihr Recht darauf binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, so gewiß darzu-

thun, widrigenß dieselben nach Verlauf dieser Zeit nicht mehr gehört, und dieser Schuldbrief für null und nichtig erklärt werden würde.

Bezirks, Gericht Radmannsdorf den 9. April 1827.

3. 533. (2)

E d i c t.

Nr. 553.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Radmannsdorf wird hiemit zu Jedermanns Wissenschaft allgemein bekannt gemacht: Es werden auf Ansuchen der Frau Maria Schukmann und Herrn Joseph Sporn, Vormünder der minderj. Matth. Schukmann'schen Kinder zu Radmannsdorf, alle Jene, die aus was immer für einem Rechtsgrunde an den Matth. Schukmann'schen Verlaß zu Gutenfeld einen Anspruch zu machen berechtigt zu seyn glauben, so wie auch Jene, welche hiezu etwas schulden, hiemit aufgefordert, zu der, auf den 26. Juny d. J. Vormittag um 9 Uhr vor diesem Gerichte anberaumten Liquidationstagsatzung um so gewisser zu erscheinen und ihre Forderungen und Schulden getreu anzugeben, als sonst die sich nicht meldenden Gläubiger die Folgen des §. 814 b. C. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden, gegen die Schuldner aber im Rechtswege eingeschritten werden müßte.

Bez. Gericht Radmannsdorf den 30. April 1827.

3. 537. (2)

E d i c t.

Nr. 496.

Von dem Bezirksgerichte zu Sittich wird hierdurch bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf mündliches Ansuchen des Anton Oyen von Hrasoudul, Cessionär des Anton Sadu von St. Veith, gegen Margareth Krail zu Hrasoudul, wegen schuldiger 120 fl. 8 kr., dann Zinsen und Executionskosten in die gebethene Reassumirung der bereits unterm 29. November 1825, Z. 2767 bewilligten, aber durch Einverständnis unterbrochenen, öffentlichen Versteigerung der, der Exquirten gehörigen, auf 371 fl. geschätzten, zu Hrasoudul liegenden, der löbl. Herrschaft Weixelberg sub Urb. Nr. 114 1/2 dienstbaren 1/4 Hube gewilliget und hiezu drey Termine, und zwar: auf den 24. April, 25. May und 26. Juny 1827, jedesmahl von 10 bis 12 Uhr Mittags im Orte der Realität mit dem Beseße bestimmt worden, daß, wenn diese Realität bey der ersten oder zweyten Versteigerungstagsatzung nicht um oder über den Schätzungswertß an Mann gebracht werde, selbe bey der dritten Versteigerung auch unter dem Schätzungswertße hintan gegeben werde. Sittich am 24. April 1827.
Anmerkung. Bey der ersten Licitation hat Niemand den Schätzungswertß angetroffen.

3. 536. (2)

L i c i t a t i o n e x e c u t i v e

der 3/4 Hube des Johann Lauritsch zu Ober. Jablaniz, Nachbarschaft St. Martin bey Pittay.

Von dem Bez. Gerichte zu Sittich wird bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Michael Jesch, in die executive Feilbietung der dem Johann Lauritsch zu Oberjablaniz, Nachbarschaft St. Martin bey Pittay gehörigen, dem Beneficio St. Michaelis sub Rect. Nr. 3 1/2 zinsbaren 3/4 Freysaß-Hube, und des damit verbundenen frey erkauften 3/4 Garbenzebentß sammt den Wohn- und Wirtschaftsbäude, wegen durch Urtheil behaupteten Lebens-Unterhalts c. s. c. gewilliget worden sey.

Da nun hiezu 3 Termine, nämlich: der 23. April, 25. May und 26. Juny l. J., jederzeit Vormittags um 10 Uhr im Orte Jablaniz mit dem Anbange ausgeschrieben wurden, daß, wenn die obervähnte Realität sammt dem Zebente um den gerichtlich erhobenen Schätzungswertß pr. 908 fl. 20 kr., weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungstagsatzung an Mann gebracht werden könnte, selbe dann bey der dritten Feilbietung auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würde, so werden Kauflustige, so wie die vorgemerkten Gläubiger zu erscheinen hiemit eingeladen. Die Licitationsbedingungen werden am Tage der Licitation kund gemacht, können aber auch vorläufig in der Bezirkskanzley zu Sittich eingesehen werden. Sittich am 16. März 1827.

Anmerkung. Nachdem bey der ersten Versteigerungstagsatzung kein Anboth gemacht wurde, so wird am 25. May d. J. zur zweyten Licitation geschritten.

Sittich, am 24. April 1827.

3. 461. **Große Lotterie, bey N. C. Schram,** (3)

der in Nieder-Oesterreich B. D. M. B. liegenden

schönen und großen Herrschaft Gmünd,

unter angebothener Ablösung von 200000 fl. W. W., oder 80000 fl. Conv. Münze dann des Gasthauses zur goldenen Rose in Bdmzeil zu Gmünd, unter angebothener Ablösung von 25000 fl. W. W., oder 10000 fl. Conv. Münz.

Diese Lotterie biethet durch eben genannte zwey bedeutende Realitäten-Haupttreffer mit den ansehnlichen Ablösungssummen von 200000 fl. W. W.; und 25000 fl. W. W., und durch 16302 andere wirkliche Geldtreffer von 15000, 10000, 4000, 2000, 1000 fl. W. W., und so abwärts dem geehrtesten spielenden Publicum die ansehnliche Gewinnstsumme von 424571 fl. W. W. dar. Die ausgezeichneten, nur dieser Lotterie eigenen unverkennbaren Vorzüge bestehen nicht bloß in der im Verhältniß mit der geringen

Anzahl von nur 94400 verkäuflichen Losen den Gewinnern durch 16304 Treffer angebothenen großen Gewinnstsumme von 424571 fl. W. W. (wodurch eigentlich das günstige Verhältniß eines Treffers auf beynabe jedes sechste Los entspringt), sondern auch in der zweckmäßigen Eintheilung der Freylose in Cathegorien, welche mit den jeder Cathegorie zugewiesenen höhern Gewinnsten von 4000, 2000, 1000 fl. und so weiter, dann wieder auf alle bedeutenden Haupt- und Nebentreffer der schwarzen Lose mitspielen. Ueberdieß tritt bey diesen Gewinnst-Freylosen zum ersten Mahl die noch bey keiner Lotterie eingetretene Begünstigung der Nachziehung ein, wodurch ein Theil derselben Prämien erlangen, folglich zwey Mahl sicher gewinnen muß. Bey Abnahme von nur fünf Stück Losen wird in den ersten vier Monathen dieses Spiels ein blaues Gewinnstlos I. Cathegorie, das am allerwenigsten 1 Ducaten im Gold gewinnt, unentgeltlich aufgegeben. Der Reiz dieser Auspielung wird auch dadurch erhöht, indem sie nur Eine Ziehung hat, welche am 24. Novem-ber dieß Jahrs vor sich geht.

Das Los kostet 4 fl. Conv. Münz.

Lose und Spielpläne sind bey obgenannten Großhandlungshause in der untern Breu-nerstraße Nr. 1129, wie bey allen P. T. Herren Collectanten des In- und in den bedeu-tenden Städten des Auslandes zu haben. In Laibach bey **J. E. Wutscher** Handelsmann.

3. 511. (3)

B e k a n t m a c h u n g.

Endsgefertigter zeigt hiermit ergebenst an, daß er seine bisherige Wohnung am alten Markt Nr. 155 verlassen, und in derselben Straße den ersten Stock des Hauses Nr. 157 des Herrn H. A. Hohn, Buchbinders und Papierhändlers bezogen hat. — Da er hier bereits durch eine Reihe von Jahren in Ausübung seiner Kunst sich des allgemeinen Beyfalls erfreut, auch noch fortwährend mit allem Eifer einer größern Vervollkommnung im Umfange der Graveurkunst zuschreitet; so hoft er ferner den strengsten Ansprüchen seiner hohen Gönner um so mehr zu entsprechen, als er stets auf möglichst billige Preise im Verhältniß seiner Leistungen bedacht seyn wird.

Zugleich macht er bekannt, daß bey ihm diejenige französl. schwarze Farbe nebst Zugehör und Gebrauchsbeschreibung zu haben ist, bey deren Benützung die ähnlichen oder andern Stampile (wenn sie gehörig gestochen sind), niemahls gepuzt zu werden brauchen, ohne daß jedoch der Reinheit ihres Abdruckes Abbruch geschehe. Er empfiehlt sich zu geneigtem Zuspruche.

Wolfgang Friedrich Günzler,
Graveur.

Gubernial-Verlautbarungen.

K u n d m a c h u n g

ad Nr. 104.

3. 502. (3)

der Veräußerung der Religions-, Fondsherrschaften Gonowitz und Dplotnik, dann Seitz und Seitzdorf in Steyermark im Eiläier Kreise.

Zufolge Decretes der kaiserlichen königlichen Staatsgüter-Veräußerungs-Hofcommission vom 26. Hornung 1827, Zahl 53, wird am 9. July 1827 Vormittag um 10 Uhe im Rathssaale des kaiserlichen königlichen Guberniums in der Burg zu Grätz die Religionsfondsherrschaft Gonowitz und Dplotnik sammt der Gült St. Margareth bey Hohenegg und Maria 7 Schmerzen, dann die Religionsfondsherrschaft Seitz und Seitzdorf entweder vereinigt unter einem Ausrufspreise, oder jede dieser beyden Herrschaften für sich allein, je nachdem sich die Licitanten zum vereinigten, oder zum abgesonderten Ankaufe geneigter zeigen werden, öffentlich versteigert und an den Meistbiethenden veräußert werden. Der Ausrufspreis für die Herrschaft Gonowitz und Dplotnik ist 94677 fl. 35 kr. und für die Herrschaft Seitz und Seitzdorf 82871 fl. 35 kr. oder für die vereinten Herrschaften zusammen 177549 fl. 10 kr. Conventions-Münze das ist: Einmahl Hundert sieben und siebenzig Tausend fünf Hundert neun und vierzig Gulden 10kr. Conventions-Münze. Die Herrschaft Gonowitz und Dplotnik liegt im Eiläier Kreise an der Triester Hauptcommerzial- und Poststraße. Der Amtssitz ist in dem ihr unterthänigen Marktflecken Gonowitz, einer Poststation, 3 Meilen von der Kreisstadt Eiläi entfernt. Die Herrschaft Seitz und Seitzdorf, ebenfalls im Eiläier Kreise, der Amtssitz dieser Herrschaft zu Seitz ist 5 Meilen von der Kreisstadt Eiläi, und 2 1/3 Meilen nur von dem Markte Gonowitz, Seitzdorf die Meierey aber gar nur 1/2 Stunde entfernt. Die vorzüglichsten Bestandtheile dieser Herrschaften sind folgende: I. H e r r s c h a f t G o n o w i t z u n d D p l o t n i k. A. A n G e b ä u d e n: 1) Das herrschaftliche Amtshaus ob dem Markte Gonowitz auf einer mäßigen Anhöhe, besteht aus zwey Stockwerken, und ist mit Ziegeln gedeckt, im Erdgeschoße befindet sich ein gewölbter Keller auf 20 Startin; 2) ein gewölbter mit Ziegeln gedeckter Keller auf 60 Startin; 3) ein gemauertes, mit Ziegeln gedecktes Gebäude mit 3 kleinen Gewölben und einem Keller auf 20 Startin; 4) eine Holzhütte, zum Theile gemauert und mit Ziegeln gedeckt; 5) der gemauerte, mit Ziegeln gedeckte Getreidekasten auf bepläufig 1200 Mehen: zu ebener Erde sind Pferde- und Hornviehstallungen und noch andere Behältnisse; 6) das Stockhaus mit den Arresten und mehreren Zimmern und Gewölben; 7) die neuerbaute, gemauerte, und mit Ziegeln gedeckte Bindhütte nebst Viehstallung; 8) eine neu erbaute hölzerne, und mit Brettern gedeckte kleine Stallung sammt Dreschboden; 9) eine hölzerne Hütte für Heu und Stroh nebst Dreschboden; 10) das Schloßgebäude zu Dplotnik, 2 1/4 Meilen von Gonowitz nebst dem Sommergebäude beyde mit Schindeln gedeckt; im Erdgeschoße sind Keller auf 28 Startin; 11) das Wirthschaftsgebäude auf 16 Stück Hornvieh; 12) eine hölzerne mit Stroh gedeckte Getreidharfe; 13) das gemauerte, mit Schindeln gedeckte Getreidekastengebäude auf 1500 Mehen nebst Kellern auf 70 Startin; 14) die Presshütte nebst einem Keller; 15) der Kapaunhof an der Höhe der Bacherer Alpe; 16) bey den herrschaftlichen Weingärten befinden sich 8 Weinzierlepen und 2 Herrnhäuser, nämlich eines in Binarie, gemauert und mit Ziegeln gedeckt, das zweyte in Rittersberg, gemauert, mit Schindeln gedeckt, ein Stockwerk hoch. B. M a h l m ü h l e. Eine Dominical-Mauth-Mahlmühle mit 3 Laufen und 1 Stampf im Dorfe Dplotnik, gemauert, mit Schindeln gedeckt; ist dermahl um 41 fl. 3 kr. Conventionsmünze verpachtet. C. Die Ziegeley liegt 1/4 Stunde außer Gonowitz, mit gemauerten Zie-

(3. Beyl. Nr. 40 d. 18. May 1827.)

gelassen, in welchem in einem Brande 15000 Stück Mauer-, 600 Dach- und 400 Hoblzies-
 gel erzeugt werden können. D. An Grundstücken: An Aeckern 62 Joch 1089 Qua-
 drat = Klaftern; an Wiesen und Gärten 208 Joch 160 Quadrat = Klaftern; an Hühweiden,
 Gestripp und Alpen 100 Joch, 347 Quadrat = Klaftern. Zusammen 370 Joch, 1596 Quadrat =
 Klaftern, welche dermahl, mit Ausnahme der den Winzern überlassenen Grundstücke, und
 der für die Weingärten vorbehaltenen Gestrippe, um 1168 fl. 28 1/2 fr. C. M. verpachtet sind.
 E. An Weingärten im Flächenmaße 33 Joch, 1125 Quadrat = Klaftern, worunter in dem
 Binarie = Weingarten die als die besten in ganz Steyermark rühmlichst be-
 kannten sogenannten rothen Sonowitzer Weine erzeugt werden. F. An
 Waldungen 8858 Joch 162 Quadrat = Klaftern, welche aus Buchen, Eichen, Erlen,
 Farnen, Fichten und Tannen bestehen. G. Dominical = Nutzungen von Unter-
 thanen und Bergholden. Zu dieser Herrschaft gehören: 738 rückfällige und 231 Zulehns-
 Rustical = Unterthanen, 51 rückfällige und 611 Zulehns = Bergholden, 34 rückfällige und
 73 Zulehns = Dominicalisten, welche jährlich im Gelde zu entrichten haben: an Urbars-
 dienst 1087 fl. 55 1/4 fr., an Robathrelution 2723 fl. 38 fr., an Schreibgeld von Berg-
 holden 104 fl. 41 1/4 fr., an Zinsen von verkauften Realitäten 23 fl. 10 2/4 fr., an unwi-
 derrusslichen Fischwasser = Bestand 3 fl., an unwiderrusslichen Zinsgetreid = Relution 5 fl. 36 fr.
 Zusammen 3948 fl. 1 fr. Außer dem Robathgelde sind noch folgende Robathen in natura
 gegen Bezahlung bestimmter Tagelohnungen vorbehalten: 603 Handrobath = Tage für tägliche
 7 und 10 fr., 238 einspännige Fuhrrobath = Tage für täglich 8 und 16 fr., 294 zwey-
 spännige Fuhrrobath = Tage für tägliche 30 fr., 10 vierspännige Fuhrrobath = Tage für täg-
 liche 40 fr. H. An Kleinrechten haben jährlich einzugehen: 1 Stück Rastraun,
 101 1/6 Stück Schafe, 67 Stück Lämmer, 50 Stück Kapäuner, 29 Stück Hühner, 178
 2/3 Stück Hendl, 5562 Stück Eyer, 37 Stück Käse, 195 Stück Bretter, 5000 Stück
 Weingartstrecken, 224 Pfund Haar, diese Naturalien werden heuer um 202 fl. 11 fr.
 Conventions = Münze reluirt. I. An Zins-, Sachzehent-, Forst- und Bogtey =
 Getreide. 334 Mochen 11 2/3 Maßl Weizen, 116 Mochen 11 Maßl Korn, 44 Mochen 13
 Maßl Hirse, 565 Mochen 4 Maßl Hafer. K. An Natural = Bergrecht und Zins-
 mo st. Nach Abschlag des Bergrechts von den eigenen herrschaftlichen Weingärten und an-
 anderen Abfällen haben noch wirklich einzugehen: 686 Eimer 31 Maß. L. Laudemien,
 Mortuarien, Taxen. Laudemium mit 10 pr. Eto. vom Schätzung-, oder Kaufwerthe;
 bey Berggüter in Veränderungen durch einen Todesfall in auf- oder absteigender Linie aber
 nur mit 5 pr. Eto. Einige Besitzungen sind laudemialsfrey, für einige ist das Laudemium un-
 widerrusslich pactirt. Das Mortuar mit 1 pr. Eto. Kanzleytaxe vom einen Vermögen,
 und mit 16 fr. für jeden Kreuzer des beansagten Rustical = Pfundgeldes, oder mit andern
 herkömmlichen bestimmten Beträgen, jedoch mit Beschränkung auf den Bezug von höchstens
 2 pr. Eto. vom Werthe des unbeweglichen Gutes. Von beweglichen Verlassenschaften wird
 nur 1 pr. Eto. rein genommen. Die Schirmbriefstaxe in Abstufungen von 1 fl. 30 fr.
 nach Verhältnis des Schätzwertes. Die sonstigen Taxen nach den höchsten Taxordnungen.
 M. Zehentrechte. I. Getreidzehente. Das Recht zur Abnahme des Ge-
 treidgarben = Zehentes in 60 Gemeinden, theils allein, theils mit andern Zehentherrschaften.
 Für das Jahr 1826 waren diese Zehente um 1490 fl. 48 fr. Conventions = Münze verpachtet.
 II. Weinzehente. Das Recht zur Abnahme des ganzen Zehentes in den Weingebirgen.
 Der Durchschnittsertrag kann auf 20 Startin angenommen werden. N. Jagdbarkeit.
 Die hohe und niedere Jagdbarkeit im ganzen eigenen politischen Bezirke und in einem Theile
 mit andern Herrschaften. Dermahl sind diese Jagdbarkeiten um 70 fl. Conventions = Münze ver-
 pachtet. O. Fischereyen. Die Fischerey in 9 Bächen, in einem derselben hat die

Herrschaft Saal das Mittlischen. Gegenwärtig geht hiefür ein Pachtzins ein pr. 21 fl. 30 kr. Conventions-Münze. P. Landgerichts-Hoheit. Die freye Landgerichtsherrlichkeit über bepläufig 11,000 Seelen im eigenen politischen Bezirke, und einem Theile des Bezirkes Plankenstein, dann über das Herrschaftsgebäude zu Seitz. Q. Politischer Bezirk. Dieser erstreckt sich auf 6 Pfarren, in welchem nebst dem Markte Sonowiz 76 Dörtschaften, 25 Steuergemeinden und 9312 Seelen sich befinden. R. Patronats-Rechte. Das Patronatsrecht über die Musterschule im Markte Sonowiz. S. Vogtey-Rechte. Das Vogteyrecht über die Pfarrkirche St. Joseph zu Sternstein, und Filiale St. Anna zu Sonowiz. Dann hat diese Herrschaft das Kirchenrechnungs-Commissariat über 6 Pfarrkirchen, 2 Curatien, und 10 Filial-Kirchen auszuüben. II. Herrschaft Seitz und Seitzdorf. A. An Gebäuden. 1) Das Amtsgebäude zu Seitz, ein Stockwerk hoch, mit Schiefersteinen gedeckt; 2) ein besonderer Tract im ersten Schloßhofs, ein Stockwerk hoch, mit Ziegeln gedeckt, worin sich auch ein Weinkeller auf 20 Startin und der Getreidekasten befinden; 3) Der Tract im zweyten Schloßhofs, ein Stockwerk hoch, mit Ziegeln gedeckt, worin die Kanzley untergebracht ist, nebst 2 Kellern auf 20 und 8 Startin; 4) der Tract im dritten Schloßhofs, zwey Stockwerke hoch, mit Ziegeln gedeckt, darin auch ein Weinkeller auf 40 Startin, und ein gewölbter Getreideboden; 5) der Tract im vierten Schloßhofs, ein Stockwerk hoch, mit Ziegeln gedeckt, dermahl Controlors- und Amtschreibers-Wohnung, nebst 2 gewölbten Kellern auf 50 Startin; 6) die aufgelassene Stiftskirche im nämlichen Schloßhofs, wie auch 7) die Eisgrube nebst einer Luftselchkammer; 8) das gemauerte, theils mit Ziegeln, theils mit Schindeln gedeckte Gerichtsdienershaus, ein Stockwerk hoch; 9) das Meierhaus, theils gemauert, theils gezimmert, ein Stockwerk hoch, mit Schindeln gedeckt, nebst den erforderlichen Wirtschaftsgebäuden; 10) das Amtsgebäude zu Seitzdorf, eine Meile von Seitz entfernt, ein Stockwerk hoch, mit Ziegeln gedeckt, darunter 2 Keller auf 60 und 10 Startin; die Bedachung wurde erst im Jahre 1825 neu hergestellt; im Schloßhofs befindet sich eine besondere gewölbte Küche und ein Radbrunnen. B. An Grundstücken. Diese sind in drey Meiereyen, zu Seitz, Seitzdorf und Gumming abgetheilet, und bestehen aus 36 Joch 883 Quadratlastern Acker, 2 Joch 653 Quadratlastern Gärten, 108 Joch 1213 Quadratlastern Wiesen, 225 Joch 841 Quadratlastern Huthweiden, wofür der Pachtzins beträgt 786 fl. 31 1/4 kr. Conventions-Münze. C. An Teichen. Der Schupnicker Teich mit 7 Joch 778 Quadratlastern, der Koresnacker Teich mit 12 Joch 1142 Quadratlastern, der Skazaller Teich mit 6 Joch 60 Quadratlastern, welcher letztere aber dermahl als Wiese benützt wird. Der dermahlige Pachtzins hiefür beträgt 80 fl. 45 kr. Conventions-Münze. D. An Weingärten. Der Kreuzberger, Dörre- und Podvinner Weingarten mit 14 Joch 1524 Quadratlastern Nebengrund, 650 Quadratlastern Wiesen, 2 Joch 1470 Quadratlastern Huthweiden, nebst einem hölzernen, mit Schindeln gedeckten Weinpressgebäude bey dem Kreuzberger Weingarten, und einem gemauerten, mit Schindeln neu gedeckten Winzerhaus und großer Weinpresser bey dem Podvinner und Dörre Weingarten. E. An Waldungen. 2353 Joch 374 Quadratlastern größtentheils Buchenwaldungen, mit Eichen, Birken, Erlen und Nadelholz vermengt, und sind mit mehreren Servituten belastet. Von diesem Flächenmaße sind jedoch 2 Joch 1020 Quadratlastern in Acker, und 770 Quadratlastern in einen Weingarten umstaltet, wofür dermahl ein Pachtzins pr. 10 fl. 15 kr. Conv. Münze eingehet. F. An Dominical-Nutzungen von Untertanen. Zu dieser Herrschaft gehören: 368 Rustical rücksäßige und 146 Rustical-Zulehens-Untertanen, 34 rücksäßige und 116 Zulehens-Dominical-

ten, 24 rückfällige und 382 Zulehens-Bergholden, in mehreren Pfarren und Bezirken zerstreuet, welche jährlich zu entrichten haben: 1) In Gelde: An unsteigerlichem Gelddienste 563 fl. 8 2/4 fr. An unsteigerlichem Kobathgelde 43 fl. 45 fr. An unwiderrusslicher Zinsgetreid- und Kleinrechten-Relution 29 fl. 11 fr. An unwiderrusslicher Lämmer-Zehent-Relution 3 fl. 52 2/4 fr. An unwiderrusslicher Kobath-Relution 1237 fl. 2/4 fr. An Zins von Dominical-Entitäten 172 fl. 33 fr. An unveränderlichem Berg- und Schreibgelde 15 fl. 57 2/4 fr. Zusammen 2056 fl. 28 fr. 2) An vorbehaltenen Naturalkobath.

Hands	Zwey-spänniger Zug	Holzhacken
Arbeitstage		Klafter
gegen Vergütung pr.		
à 6 fr.	à 30 fr.	à 15 fr.
133	224	—
144	175	—
86	26	—
44	—	—
15	—	—
—	—	159
422	425	159

zur Einbringung des herrschaftlichen Garbenzehentes
 zur Einbringung des herrschaftlichen Weinzehentes
 zu Fischteichen
 zu Garbenzehent-Einlegen
 zu Bergrecht-Messen
 zu Brennholz-Hacken im herrschaftlichen Walde

Zusammen

3) An Kleinrechten. 1 Lamm, 14 Kapäuner, 29 Hendl, 12572 Eyer, 153 Pfund Käse, 32 Pfund Haarzechlinge; dann noch unter dem Titel Sackzehent: 74 1/2 Hendl, und 73 1/2 Pfund Haarzechlinge. 4) An Getreidedienst. An Zins- und Sackzehent-Getreide und Bogthafer 594 Mezen 10 2/16 Maßl Weizen, 76 Mezen 33 2/4 Maßl Korn, 73 Mezen 35 7/12 Maßl Hirse, 806 Mezen 36 1/3 Maßl Hafer. 5) An Naturalbergrecht und Zinsmoß. 47 Startin, 8 Eimer, 35 Maß. — G. An Laudemien, Mortuarien und Taxen. Das Laudemium mit 10 pEt. bey jeder Besitzveränderung; von Berggütern aber, wenn nach einem Sterbefalle ein Ascendent zum Besitze gelangt, nur mit 5 pEt. An eingetheilten Laudemien gehen jährlich, jedoch widerrusslich ein 2 fl. 24 3/4 fr. Conventions-Münze. Das Mortuar wird von Rufficalunterthanen mit 3 pEt., von Dominicalisten, Bergholden und Innleuten mit 1 pEt. von reinem Verlassvermögen bezogen. Die Kaufs- oder Schirmbriefs-Taxe wird nach dem Realitätenwerthe verschieden: zu 2 fl. 30 fr., zu 3 fl. 30 fr., und zu 4 fl. 30 fr. abgenommen. Die übrigen Taxen aber werden nach den allgemeinen Taxordnungen eingehoben. — H. An Zehenten. Der Getreidegarben-Zehent von Weizen, Korn, Gerste und Hafer in vier Pfarren mit zwey Drittel, und in 18 Gemeinden vollständig; jedoch darf der Zehent von der Gerste nur bey den eigenen Unterthanen abgenommen werden. Diese Zehenten sind dermahl um 710 fl. Conventions-Münze verpachtet. Der Weinzehent in 4 Pfarren mit zwey Drittel und in 11 Gemeinden ganz mit der zehnten Maß. Diese Zehente sind dermahl ebenfalls bis auf 4 Gemeinden um jährliche 825 fl. 48 fr. Conventions-Münze verpachtet. — I. An Jagdbarkeiten. Die hohe und niedere Jagdbarkeit in 4 Districten, theils allein, theils mit anderen Dominien gemeinschaftlich, dermahl um jährliche 41 fl. 13 fr. Conventions-Münze verpachtet. — K. An Fischereyen. Die Flußfischerey in 3 Bächen, und der auß-

schließliche Fischotterfang im ganzen Eillier Kreise bis an das Ufer des Draußflusses. Der dormalige jährliche Pachtzins hierfür beträgt 13 fl. 30 kr. Conventions-Münze. L. Patronats- und Vogteyrechte. Das Patronats- und Vogteyrecht über die Pfarrspfründe und Kirche unserer lieben Frauen zu Spitalitsch, und über die dazu gehörige Schule. Uebrigens übet diese Herrschaft auch das Kirchenrechnungs-Commissariat über die mit dem Patronate und der Vogtey der Hauptpfarre Bonowitz unterstehenden Pfarre und Kirche Kirchstetten aus. M. W e r b b e z i r k. Dieser besteht aus 26 Conscripti-
 tions-Ortschaften, in 3 Pfarren mit einer Bevölkerung von 2402 Seelen, dann ist die Herrschaft zugleich Steuer-Bezirksobrigkeit über 8 Steuergemeinden. — Zum Ankaufe wird Jeder-
 mann zugelassen, der hier Landes Realitäten zu besitzen geeignet ist. Demjenigen, welcher in der Regel nicht landtafelfähig ist, kömmt für den Fall der Erhebung dieser Herrschaften für ihn und seine Leibeserben in gerader absteigender Linie die Nachsicht der Landtafelfähigkeit, und die damit verbundene Befreyung von der Entrichtung des unnobilitirten Zinsguldens in Hinsicht dieser Herrschaften zu Statten. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises, und zwar für die Herrschaft Bonowitz und Dplotnik mit Neun Tausend Vier Hundert Sieben und Sechzig Gulden 45 kr. Conventions-Münze, und für die Herrschaft Seiz mit Achttausend Zweyhundert Sieben und Achtzig Gulden 10 kr. Conventions-Münze, oder bey dem vereinigten Ankaufe beyder Herrschaften mit Siebenzehn Tausend Sieben Hundert Vier und Fünzig Gulden 55 kr. Conventions-Münze als Caution bey der Versteigerungs-Commission entweder bar, oder in öffentlichen auf Metallmünze und auf Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem coursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der kaiserl. königl. Kammerprocuratur geprüfte, und als bewährt bestätigte Sicherstellungsurkunde bezubringen. Wenn Jemand bey der Versteigerung für einen Dritten einen Anboth machen will, so ist er schuldig, sich vorher mit einer rechtsförmlich für diesen Act ausgestellten, und gehörig legalisirten Vollmacht seines Comitenten auszuweisen. Der dritte Verkaufsactes noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andern zwey Dritt-Theile hinsichtlich, und mit Fünf vom Hundert in Conv. Münze und in halbjährigen Raten verzinstet werden, binnen fünf Jahren in fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen. Die zur genauen Würdigung des Ertrages dienenden Rechnungsdaten, und die Beschreibung der Herrschaften, wie auch die ausführlichen Verkaufs-Bedingungen können bey der kaiserl. königl. stepermärkischen Staatsgüter-Inspection im sogenannten Bicedomhause zu Grätz eingesehen werden. Wer die Herrschaften selbst in Augenschein zu nehmen wünschet, kann sich an die Verwaltungsämter zu Bonowitz und Seiz im Eillier Kreise wenden. Von der k. k. stepermärkischen Staatsgüter-Veräußerungscommission, Grätz am 16. April 1827.

Anton Schürer v. Waldheim,
 k. k. Subernial- und Präsidial-Secretär.

Z. 513. (3) R u n d m a c h u n g ad Num. 109.
 der Verkaufs-Versteigerung des zu Muggia, Istrianer Kreises, gelegenen Franziscaner Klosters.
 In Folge Decrets der hohen kaiserl. königl. Staats-Güter-Veräußerungs-Hofcommissi-
 on vom 10. März d. J. Nr. 159, wird am 31. May d. J. bey dem kaiserl. königl. Rentam-
 te in Capo d' Istria Istrianer Kreises in den gewöhnlichen Amtsstunden zum Verkaufe des dem
 Religions-Fonde gehörigen, in Muggia Bezirk Capo d' Istria sich befindlichen Franziscaner-
 Klostergebäudes, nebst den, im innern desselben gelegenen zwey kleinen Gärten und drey
 Hoftheilen, im Wege der öffentlichen Versteigerung geschritten werden, wobey der Fiscal-

preis auf 1593 fl. festgesetzt wird. Dieses Kloster wird, wie es der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um den bezetzten Fiscalpreis ausgebothen, und dem Meistbiethenden mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k. St. G. W. Hof-Commission überlassen werden. Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises entweder in barer Conv. Münze oder in öffentlichen, auf Metall Münze und auf den Ueberbringer lautenden Staats-Papieren nach ihrem cursmäßigen Werthe bey der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beybringt. Die erlegte Caution wird jedem Licitanten mit Ausnahme des Meistbiethers, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbiethers dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte, bey pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffchillings-Hälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Comitenten der Versteigerungs-Commission vorläufig zu überreichen. Der Meistbiether hat die Hälfte des Kaufschillings innerhalb 4 Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufs-Actes und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit 5 von Hundert in Conv. Münze verzinst, und die Zinsen-Gebühren in halbjährigen Verfall-Raten abführt, in fünf gleichen jährlichen Raten-Zahlungen abtragen, wenn der Erstehungs-Preis den Betrag von 50 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweyte Kaufschillingshälfte binnen Jahresfrist vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingnisse berichtet werden müssen. Bey gleichen Anbothen wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder früheren Berichtigung des Kaufschillings herbeiläßt. Die übrigen Verkaufsbedingnisse, und die nähere Beschreibung des zu veräußernden Klosters können von den Kauflustigen bey dem kais. königl. Rentante in Capo d'Istria eingesehen werden. Von der kais. königl. Staats-Güter-Veräußerungs-Prov. Commission. Triest am 6. April 1827.

Sigmund Ritter v. Mosmüllern,
k. k. Gubernial- und Präsidial-Secretär.

3. 512. (3)

K u n d m a c h u n g

Nr. 7050.

des kaiserlichen königlichen illyrischen Landes-Guberniums zu Laibach. Der Ausführverboth für Waffen und sonstige Kriegsbedürfnisse wird aufgehoben.

Seine Majestät haben mit der allerhöchsten Entschliesung vom 29 September vorigen Jahrs das Ausführverboth von Waffen und andern Kriegsbedürfnissen aufzuheben geruhet. In dieser Beziehung werden folgende Bestimmungen zur genauern Beobachtung vorgezeichnet: 1. Die Ausfuhr der Waffen und sonstigen Kriegsbedürfnisse, ist nur in Länder rechtmäßig anerkannter und befreundeter Mächte gestattet; sie bleibt aber in Hinsicht solcher Länder, welche gegen ihre rechtmäßige Regierung in Aufstände begriffen sind, strenge verbotben. 2. Zum Behufe jeder Waffenausfuhr muß immer vorläufig ein Ausführpaß angefaßt und gelöst werden, und zwar in Niederösterreich bey der kaiserlichen königlichen allgemeinen Hoffkammer in den übrigen Provinzen hingegen, bey der politischen Landesstelle. 3. Bey den Sendungen von Waffen oder Kriegsbedürfnissen, welche nach den Häfen des adriatischen und mittelländischen Meeres gerichtet sind, oder über die Seeküste dieser Meere austreten, sind außerdem noch nachstehende Vorschriften zu beobachten: a) Die Verzollung dieser Sendungen ist von nun an,

auf die Hauptzoll-Legstätte jener Provinz, aus der die Ausfuhr geschehen soll, beschränkt, und jeder Unternehmer hat mittelst des Ausfuhrpasses die erhaltene Bewilligung bey derselben auszuweisen. b) Wenn die Ausfuhr nach dem Oriente, oder in die Länder, die über der See, innerhalb der Meerenge von Gibraltar, liegen, erfolgen soll, so ist jeder Unternehmer auch verpflichtet, bey der Hauptzoll-Legstätte, wo die Verzollung zu geschehen hat, den Werth der Waffen durch eine annehmbare Bürgschaft sicher zu stellen, und er wird von dieser Bürgschaft erst dann entbunden, und erhält die Bürgschafts-Urkunden erst dann zurück, wenn er sich durch legale und outhentische Zeugnisse der kaiserlichen königlichen Gesandtschaften oder Consulate ausgewiesen haben wird, daß die ausgeführten Kriegsbedürfnisse an die, in dem Ausfuhrpasse ausgedrückte Bestimmung wirklich abgeliefert worden sind. c) Wird dagegen die Ausfuhr in fremde Länder jenseits der Meerenge von Gibraltar über die atlantische See bewirkt, so hat der Unternehmer bloß die Hälfte des Werthes der Waffen durch eine annehmbare Bürgschaft sicher zu stellen, diese aber dann wieder zurück zu erhalten, wenn er sich durch outhentische Zeugnisse ausgewiesen haben wird, mit den ausgeführten Waffen die Straße von Gibraltar wirklich überschritten zu haben. d) Zur Beybringung der gedachten Zeugnisse wird bey einer Waffenausfuhr nach einem fremden Lande innerhalb Europa ein Zeitraum von einem Jahre, und nach einem fremden Lande außerhalb Europa von zwey Jahren festgesetzt. e) In dem Falle, als ein Unternehmer die bezeichnete Nachweisung binnen des bestimmten Termins nicht beybringen sollte, ist die von ihm bewirkte Ausfuhr als eine Ueberschreitung des Paragraphes 1, folglich als verbotzen anzusehen, und daher auch der verbürgte Werthsbetrag ohne weiters als Strafe einzubringen. 4. Für die Sendungen von Waffen und Kriegsbedürfnissen in andern Richtungen, bleiben die bisherigen allgemeinen Vorschriften und gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Hofkammerdecrete vom 26. Junius 1816, und 22. Junius 1817 Z. 22959 und 31254 aufrecht. Diese allerhöchsten Bestimmungen werden in Folge hohen Hofkammerdecrets vom 15. vorigen Monats, Zahl 11149 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Laibach den 7. April 1827.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Johann Graf v. Welsperg,
Vice-Präsident.

Franz Ritter v. Jacomini,
k. k. Gubernial-Secretär, als Referent.

Z. 516. (3) Concurs = Verlautbarung ad Nr. 8606.
des kaiserlichen königlichen küssenländischen Suberniums. — Zur Besetzung der Cassa-
Amtschreiberstelle zu Pifino.

Nachdem über den unterm 27. Jänner dieses Jahrs Zahl 1418 ausgeschriebenen Concurs, zur Besetzung der Dienst-Stellen an der kaiserlichen königlichen Kreisassa zu Mitterburg, sich für die daselbst mit dem Gehalte von jährlich Dreyhundert Gulden systemisirte Amtschreibers-Stelle keine gehörig geeigneten Competenten gefunden haben, so findet man in Gemäßheit des 8. §. des hohen Hofkammer-Decrets vom 3. September 1819, Nr. 37344 eine weitere Frist bis 10. Juny dieses Jahrs festzusetzen, binnen welcher alle auf diesen Amtschreiberposten Anspruch Machenden, ihre gehörig belegten Gesuche durch ihre vorgesetzte Behörde an diese Landesstelle einzureichen haben. Die durch das obbelobte Hofkammer-Decret für jeden der sich um einen ersten Cassadienst als Amtschreiber oder Accessist bewirbt, als notwendig vorgeschriebenen Eigenschaften über deren Besitz die Competenten in ihren Gesuchen sich ausweisen müssen, werden hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

1) Soll der zum Cassadienst Anspirirende, wo nicht die philosophischen Studien, doch wo

nigstens die Humaniora absolvirt haben, und sich hierüber mit guten Zeugnissen auszuweisen vermögen. 2) Soll er nebst diesen Studien die Staats- Rechnungs- Wissenschaft mit gutem Fortgange erlernt haben. In den Provinzen jedoch wo diese Wissenschaft nicht öffentlich gelehrt wird, müssen die Zeugnisse von der Realacademie oder der letzten Normal-Classe welche den guten Fortgang, über die erlernte Rechnungs- Wissenschaft bestätigten, beygebracht werden. 3) Soll der Competent wenigstens das 20ste Lebensjahr zurückgelegt haben, und sich hierüber mit dem Tauffcheine ausweisen, gleichwie zur Beförderung zum Cassaoffizier ein Lebensalter von 23 Jahren erforderlich ist. Ferner soll der Competent eine gute leserliche correcte Handschrift führen, nicht nur im Copieren Fertigkeit besitzen, sondern auch im Concipiren nicht unerfahren seyn. 4) Muß sich derselbe über einen untadelhaften moralischen Charakter und 5) Auch über den Umstand, daß er im Erfordernissfalle eine Caution von 1500 bis 2000 Gulden zu leisten im Stande sey, glaubwürdig ausweisen. Sprachkenntnisse außer jenen in welchen die Geschäfte verhandelt werden, und als unumgängliches Erforderniß zu betrachten sind, werden bey gleichen übrigen Eigenschaften berücksichtigt. Im vorliegenden Falle haben die Competenten die Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache nothwendig auszuweisen. Endlich ist 6) keiner zum Cassadienst anzustellen, der nicht bey einer Cassa und wo möglich von den Oberbeamten jener Cassa, bey welcher er angestellt zu werden wünscht, vorher geprüft worden ist. Die durch eine solche Prüfung erlangte Fähigkeit zur Cassabediens- tung ist nach dem nachträglichen hohen Hofkammer- Decret vom 17. December 1819 Zahl 52895 nur auf ein Jahr gültig, nach welcher Zeit derjenige der eine Cassa- Anstellung wünscht, sich der Prüfung neuerdings unterziehen muß. Triest am 7. April 1827.

Alphons Fürst von Porcia,
Landes- Gouverneur.

Anton Ehlmezy,
Subernialrath.

Bermischte Verlautbarungen.

z. 3. 976. (3)

E d i c t.

Nr. 246.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Sonnegg Laibacher Kreises wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Herrn Felix Gadner, Verwalter und Bezirks- Commissär zu Auersperg, in die Auffertigung der Amortisations- Edicte, rücksichtlich der Böschung folgender, auf der, dem zu der löbl. Grafschaft Auersperg incorporirten Gute Hamerskill sub Urb. Nr. 586 und Rect. Nr. 261 dienstharen, dem Joseph Puzichar gehörig gewesenen Ganzhube, zu Sarßku intabulirten, angeblich in Verlust gerathener Urkunden, als:

- a) Schuldbrief des Joseph Puzichar an Mathias Schwiigel von Sarßku ddo. 19. April et intab. 7. Juny 1800 über 36 Kronnen D. W.;
- b) Schuldbrief des nämlichen an Mathias Waltesar von Sarßku ddo. et intab. 10. December 1804 pr. 60 Kronen D. W., gewilligt worden.

Es haben demnach alle jene, welche auf gedachte Urkunden aus was immer für einem Rechts- grunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem Bezirksgerichte sogewiß anzumelden und anhängig zu machen, als widrigens auf weiteres Ansuchen des heutigen Bittstellers, die obgedachten Urkunden sammt Intabulations- Certificaten nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden.

Sonnegg den 7. August 1826.

z. 523. (3)

Wohnung = Veränderung.

Professor Frank wohnt in der Polana = Vorstadt Nr. 58 im ersten Stock.

Gubernial-Verlautbarungen.

C i r c u l a r e

Nr. 7313.

3. 525. (2)

des kaiserlichen königlichen illyrischen Landes: Guberniums zu Laibach. — Rücksichtlich der Recursfristen bey Straferkenntnissen gegen mindere politische und polizeyliche Vergehen.

Da die Erfahrung gezeigt hat, daß sich bisher rücksichtlich der Recursfristen bey Straferkenntnissen gegen mindere politische und polizeyliche Vergehen sehr ungleichartig benommen wurde; so hat die hohe kaiserliche königliche vereinte Hofkanzley vor der Hand (und bis nach Beendigung der, mit der Revision des II. Theils des Strafgesetzes in Verbindung stehenden Verhandlung, wegen genauerer Abgränzung der schweren Polizey-Übertretungen, und der mindern politischen und polizeylichen Vergehen, eine weitere geschliche Anordnung erfolgt), festzusetzen befunden, daß sich von den Behörden künftig rücksichtlich der Recursfristen in Fällen von Vergehen der letztgedachten Art nach den, im II. Theile des Strafgesetzes, über die Recursfristen gegen Urtheile in schweren Polizeyübertretungen vorgezeichneten Bestimmungen benommen werde. Welche hohe Anordnung hiemit zur genauen Nachachtung bekannt gemacht wird. Laibach am 14. April 1827.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Peter Ritter v. Ziegler,
k. k. Gubernialrath.

3. 526. (2)

C i r c u l a r e

Nr. 8388.

des kaiserlichen königlichen illyrischen Guberniums zu Laibach. — Modifizirung der allerhöchsten Bestimmungen in Ansehung des Verboths, ausgezeichnete Kunstwerke in's Ausland zu führen.

Seine kaiserliche königliche Majestät haben die, vermög allerhöchster Entschliesung vom 19. September und 23. October 1818 bestehenden Bestimmungen in Ansehung des Verboths, ausgezeichnete Kunstwerke in's Ausland zu führen, mittelst einer unterm 18. vorigen Monats an den Herrn Haus-, Hof- und Staatskanzler, Fürsten v. Metternich, als Curator der Wiener Akademie der bildenden Künste herabgelangten allerhöchsten Entschliesung dahin zu modifiziren geruhet, daß Jedermann, welcher solche Kunstwerke in das Ausland führen will, verpflichtet seyn soll, hievon der Landesstelle die Anzeige zu machen, damit der Staatsverwaltung das Verkaufsrecht vorbehalten werde. Diese allerhöchste Anordnung wird nun im Nachhange zur Gubernial- Currende vom 5. Hornung 1819, Zahl 1476 zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Laibach am 26. April 1827.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Peter Ritter v. Ziegler,
k. k. Gubernialrath.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 540. (2)

Wein-Licitation.

In dem Wikttringhofer-Keller in der Grazervorstadt zu Marburg, werden am 5. und 6. Juny d. J. mehr als 100 Startin steuerlicher Weine, größtentheils aus den Weingebirgen zu Pübern und Lembach, von den Jahren 1824, 1825 und 1826, in größeren oder kleineren Parthien öffentlich verkauft werden. Schon die vortreffliche Qualität und bekannte Echtheit dieser Weine wird jeden Kaufliebhaber auffordern, sich bey dieser Versteigerung einzufinden. Staatsherrschafft Wikttringhof am 5. May 1827.

(Zur Beyl. Nr. 40 d. 18. May 1827.)

3. 529. (2)

E d i c t a l - V o r r u f u n g .

Von der Bezirksobrigkeit Pölland, Neustädter Kreises in Krain, werden nachbenannte, von der letzten Conscriptions- Revisions- Commission im Monatb Jänner d. J. als passlos abwesend verzeichnete Individuen, als:

D e r a b w e s e n d e n I n d i v i d u e n				
N a m e	W o h n o r t	Haus Nr.	P f a r r e	E i g e n s c h a f t.
Johann Coretitsch	Dragatusch	15	Weinitz	passlos abwesend
Johann Verderber	Oberch	12	„	„
Georg Verderber	„	12	„	„
Georg Radovitsch	„	20	„	„
Jacob Sakner	„	21	„	„
Michael Sakner	„	21	„	„
Peter Adam	„	4	„	„
Georg Rogina	Karraiz	2	„	„
Matthias Rogina	„	17	„	„
Michael Waritsch	Sapudje	31	„	„
Johann Wrunskelle	Felscheunig	10	Eschernembl	„
Michael Mauerle	„	5	„	„
Joseph Ostermann	„	15	„	„
Nikolaus Roschitsch	Dragoveindsdorf	8	„	„
Michael Villeg	Sella	7	„	„
Michael Barbor	Colleg	2	„	„
Michael Fleck	Tanzberg	39	„	„
Johann Bertin	Döblitsch	12	„	„
Jacob Plaug	„	34	„	„
Michael Plaug	„	40	„	„
Georg Kobe	Eschöpplach	1	Pölland	„
Martin Kobe	„	1	„	„
Martin Wutassa	„	5	„	„
Georg Kurre	„	4	„	„
Georg Ribitsch	„	17	„	„
Marco Rom	„	21	„	„
Marco Murchwitsch	Hirschdorf	6	„	„
Johann Gersetitsch	Ulltenmarkt	22	„	„
Joseph Maurin	Oberberg	8	„	„
Johann Mauerle	Brunngeräuth	2	„	„
Marco Pöschel	Unterwald	48	„	„
Martin Pöschel	„	18	„	„
Michael Krall	Bornschloß	34	„	„
Peter Jonke	„	14	„	„
Johann Sterk	„	64	„	„
Paul Mauerle	„	78	„	„
Georg Spignagel	Bretterdorf	9	„	„
Georg Ostermann	„	15	„	„
Michael Sterk	Parla	2	„	„
Peter Krall	Bertatsch	8	„	„
Jacob Maurin	Unterberg	12	„	„

Der abwesenden Individuen

N a m e	W o h n o r t	H a u s N r.	P f a r r e	E i g e n s c h a f t.
Johann Kurre	Bühmol	11	Pölland	Pasles abwesend
Johann Maurin	Bresovig	2	"	"
Martin Warritsch	Schöpfenlaag	13	"	"
Martin Schneller	Eball	5	"	"
Michael Kulez	Saderz	9	"	"
Joseph Kulez	"	9	"	"
Andreas Göschel	"	6	"	do. Reservemann

Mittelt gegenwärtigen Edicts aufgefodert, sich binnen 3 Monathen vom heutigen Dato bey dieser Bezirksobrigkeit um so gewisser persönlich zu stellen und ihre pflichtwidrige Entfernung zu rechtfertigen, als sie widrigens nach Verlauf dieser Frist nach den Gesetzen als Uibertretter der Pas- oder nach Umständen der Auswanderungsvorschriften behandelt werden würden.
 Bezirksobrigkeit Pölland am 25. April 1827.

§. 551. (2)

Convocations - Edict.

Alle Jene, welche bey einer oder der andern Verlassenschaft der nachstehenden Erblasser entweder als Erben oder als Gläubiger eine Forderung zu stellen sich berechtigt halten, haben an der bestimmten Tagen zur Anmeldung ihrer Rechte Vormittags von 9 bis 12 Uhr, so gewiß in die Gerichtskanzley zu erscheinen, als sie sich widrigens die Wirkung des §. 814 b. C. B. selbst zuzuschreiben haben werden.

N a m e n des Erblassers.	W o h n o r t und Sterbtag.	T a g der Anmeldung
Andreas Klantscher	Kadulla 17. May 1826	} 18. Juny 1827.
Valentin Hermerl	Trauerberg 12. August 1826	
Andreas Wertatschitsch	Dobrava 17. September 1826	} 19. Juny 1827.
Jacob Peuz	Slogaine 27. October 1826	
Ursula Tremte	Slogaine 17. November 1826	} 20. Juny 1827.
Maria Tremte	Deretschwerch 30. Novemb. 1826	
Johann Cink	Kleinpölland 5. Decemb. 1826	} 21. Juny 1827.
Sebastian Florianschitsch	Ob. Nassensfuß 4. Jänner 1827	
Lorenz Krauger	Nassensfuß 21. März 1826	} 22. Juny 1827.
Anton Stoiz	Slogaineberg 30. Novemb. 1826	
Joseph Gomillar	Schuschendorf 8. Februar 1827	} 23. Juny 1827.
Joseph Kus	Trrenga 7. Februar 1827	
Johann Schutschnig	Kadulla 29. März 1827	} 25. Juny 1827.
Mathäus Scheleschnig	Paulavah 30. December 1826	
Agnes Koroschig	Sturschoug 21. Jänner 1826	} 26. Juny 1827.
Johann Ershen	Staravah 8. März 1827	

Bezirksgericht Nassensfuß am 8. May 1827.

3. 550. (2)

Vorladung

nachbenannter Conscriptiōns- und Reserve-Flüchtlinge, dann der ohne Paß Abwesenden.

Geburts-Ort.	Haus-Nr.	N a m e n.	A n m e r k u n g.
Rassensfuß	21	Anton Gatschnigg	Rekrutirungs-Flüchtling.
Jeschewg	18	Friedrich Hribar	dto.
Mirnavaß	14	Martin Gutscher	dto.
Dobrova	14	Anton Hodnigg	dto.
Goreinavaß	28	Matthias Menzin	dto.
Doleinavaß	9	Matthias Persche	dto.
Rassensfuß	27	Johann Mayer	Ohne Paß abwesend.
"	58	Martin Botschitsch	dto.
"	92	Anton Crpitsch	dto.
"	111	Franz Heimerl	dto.
Seoug	1	Anton Kantousch	dto.
Zerschina	10	Joseph Schincovitsch	dto.
Oberlachnig	22	Georg Mitlautschitsch	dto.
Debenz	4	Joseph Beuz	dto.
Untersabukouje	8	Joseph Ebeme	dto.
Jeschewg	11	Michael Pungertscher	dto.
"	18	Joseph Graker	dto.
"	22	Michael Plaug	dto.
Mirnavaß	3	Joseph Schuschegg	dto.
Gella	15	Anton Schuschegg	dto.
Ischuschnevaß	16	Anton Stanzler	dto.
Zerschischne	20	Johann Gritscher	dto.
Berweg	8	Michael Batschitsch	dto.
"	8	Gregor Batschitsch	dto.
Dobrova	13	Michael Luölber	dto.
Dobrouschlavass	26	Anton Gushmann	dto.
"	28	Anton Zister	dto.
Dull	16	Anton Wenne	dto.
Hrastulle	13	Johann Goroscheg	dto.
Fellendull	2	Matthias Botschitsch	dto.
Segoine	14	Johann Menzin	dto.
Staravaß	5	Martin Kobegg	dto.
Wutschka	15	Johann Scoda	dto.
"	17	Johann Metelko	dto.
Savinegg	14	Anton Wirt	dto.
Klenovigg	15	Johann Fremte	dto.
Sallog	4	Jacob Smreter	dto.
Radullu	11	Martin Kernz	dto.
Goreinavaß	3	Johann Müller	dto.
"	14	Anton Gregorschitsch	dto.
St. Margareth	8	Johann Persche	dto.

Obausgewiesene Flüchtlinge haben sich demnach binnen einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen sogleich zu der gefertigten Bez. Obrigkeit zu stellen, als sie sonst nach dem Auswanderungs-Patente behandelt werden würden.

Bez. Obrigkeit Rassensfuß den 18. April 1827.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 514. (2) **K u n d m a c h u n g** ad Num. 109.
 der Verkaufs-Versteigerung zweyer im Bezirke Capo d'Istria, Istrianer Kreises, gelegenen Gründe.

In Folge hohen Staats-Güter-Veräußerungs-Hofcommissions-Decret's vom 10. März 1827 Nr. 160, wird am 31. May d. J. in den gewöhnlichen Amtsstunden bey dem Bezirks-Rentamte Capo d'Istria, Istrianer Kreises, zum Verkaufe nachstehender, zwey in der Gemeinde Muggia gelegenen Gründe im Wege der öffentlichen Versteigerung geschritten werden, als: 1) Des dem Cammeral-Fonde gehörigen, im alten Schlosse des Schloßberges zu Muggia gelegenen 132 $\frac{3}{4}$ Quadrat-Klafter messenden Gartens, geschätzt auf 98 fl. 24 fr. 2) Des hinter dem alten Castell gelegenen, dem Cammeral-Fonde, gehörigen 417 Quadrat-Klafter messenden Ackergrundes geschätzt auf 56 fl. Diese beyden Realitäten werden einzelnweise, so wie sie der Cammeral-Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wären, um die begesetzten FISCALPREISE ausgebothen, und dem Meistbiethenden mit Vorbehalt der Genehmigung der kaiserlichen königlichen Staats-Güter-Veräußerungs-Hofcommission überlassen werden. Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des FISCALPREISES entweder in barem Conventions-Münze, oder in öffentlichen, auf Metall-Münze und auf den Uebersbringer lautenden Staats-Papieren nach ihrem cursmäßigen Werthe bey der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beybringt. Die erlegte Caution wird jedem Licitanten mit Ausnahme des Meistbiethers, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbiethers dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte, bey pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffchillings-Hälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Comitenten der Versteigerungs-Commission vorläufig zu überreichen. Der Meistbiethers hat die Hälfte des Kauffchillings innerhalb 4 Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Beslätigung des Verkaufs-Actes und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit 5 von Hundert in Conventions-Münze verzinsset, und die Zinsen-Gebühren in halbjährigen Verfalls-Raten abführt, in fünf gleichen jährlichen Raten-Zahlungen abtragen, wenn der Erstehungs-Preis den Betrag von 50 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweyte Kauffchillingshälfte binnen Jahresfrist vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die erst erwähnten Bedingnisse berichtet werden müssen. Bey gleichen Anbothen wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder früheren Berichtigung des Kauffchillings herbeiläßt. Die übrigen Verkaufsbedingnisse und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauflustigen bey dem k. k. Rentamte in Capo d'Istria eingesehen, so wie die Realitäten selbst in Augenschein genommen werden. Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Prov. Commission. Triest am 6. April 1827.

S i g m u n d R i t t e r v. M o s s m i l l e r n,

k. k. Gubernial- und Präsidial-Secretär.

Vermischte Verlaubarungen.

§. 541. (2)

Feilbiethungs - Edict.

Vom Bezirksgerichte Egg ob Podpetsch wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über executives Ansuchen des Joseph Schwarz aus Hudu, mittelst Bescheides ddo. 12. Jänner l. J., in die executive Feilbiethung der dem Exequiten Lucas Lutmann zu Felbern gehörigen, der Pfarrkirchengült Oberudain sub Rect. Nr. 5 und Urb. Nr. 6 dienstbaren, zu Felbern liegenden, und auf 750 fl. geschätzten Halbhube sammt An- und Zugehör, wegen aus dem Urtheile ddo. 2. December 1825 schuloigen 204 fl. 17 kr. c. s. c. gewilliget, und sind zur Abhaltung dieser Feilbiethung die drei Termine, auf den 30. April, 30. May und 30. Juny l. J., jedesmahl Früh von 9 bis 12 Uhr im Orte Felbern mit dem Anhange anberaumt worden, daß die feilgebotene Realität bey der ersten oder zweyten Tagung nur über oder um den Schätzungswert hinan gegeben, bey der dritten aber auch unter demselben veräußert werden würde, dessen die intabulirten Gläubiger zur Verwahrung ihrer Rechte durch Rubriken, die Kauflustigen aber durch gesegmäßige Kundmachung mit dem Besatze vorgeladen werden, daß sie die Licitationsbedingnisse täglich in dieser Gerichtskanzley einsehen und Abschriften davon erhalten können. Bez. Gericht Egg ob Podpetsch am 13. Jänner 1827.

U n m e r k u n g. Bey der ersten Feilbiethungstagung ist kein Kauflustiger erschienen.

§. 538. (2)

Feilbiethungs - Edict.

Nr. 124.

Vom dem Bezirksgerichte Senofetsch wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Johann v. Panz, Oberverwesers der Joseph Freyherrn v. Ditrich'schen Eisenstahl-, Eisengeschmeid und englischen Feilenfabriken zu Neumarkt durch Herrn Dr. Oblak in die öffentliche Versteigerung, des dem Herrn Stephan Breitling, Händler in Prewald, in Execution gezogenen, auf 1550 fl. C. M. geschätzten Hauses zu Prewald sub. Consc. Nr. 35 wegen schuldigen 113 fl. 18 kr. c. s. c. gewilliget, und zur Vornahme dieser Versteigerung die Tage auf den 30. May, 30. Juny und 30. July l. J., jederzeit Vormittags um 9 Uhr in Loco der Realität mit dem Besatze anberaumt worden, daß, wenn das Haus sammt Garten bey der ersten oder zweyten Tagung um oder über den Schätzungswert nicht an Mann gebracht werden könnte, solches bey der dritten auch unter der Schätzung hinan gegeben werden würde.

Die Licitationsbedingnisse können entweder in dieser Gerichtskanzley, oder bey Herrn Dr. Oblak in Laibach, eingesehen werden.

Bez. Gericht Senofetsch den 7. April 1827.

§. 534. (2)

E d i c t.

Nr. 604.

Alle Jene, welche auf den Verlaß des Simon Kristan zu Verbnach aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu stellen vermeinen, werden auf Ansuchen der Maria Kristan, Vormünderinn, und Joseph Pogatschnig, Mitvormund der Simon Kristan'schen minderjährigen Kinder, hiemit aufgefordert, zu der auf den 27. Juny d. J. Vormittag um 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordneten Liquidationstagung um so gewisser zu erscheinen und ihre Forderungen getreu anzugeben, als sonst die sich nicht meldenden Gläubiger die Folgen des §. 814 b. C. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. Bez. Gericht Radmannsdorf den 7. May 1827.

§. 524. (2)

K u n d m a c h u n g.

Von Seite der unterfertigten herrschaftlichen Badanstalt, welche zur Bequemlichkeit der diese Anstalt besuchenden Badgäste, ausser den bis nun zweckmäßig bestehenden warmen Bädern, auch andere mit dem Wirthshause verbundenen, und stündlich nach Belieben des badenden Gastes mit kalten, aus dem neuerrichteten, und gegenwärtig ganz fertiggestellten Springbrunnen geleiteten Wasser zu temperirenden neue Warmenbäder von 10 Abtheilungen erbauet hat, um theils dem Wunsche jeder Zeit frisches und temperirtes Bad haben zu können, theils aber das ankommende,

verehrungswürdigste Publicum mit reinem, gesunden Quellwasser zu versehen, Genüge zu leisten, wobei zur gehörigen Richtschnur, der für das Jahr 1827 festgesetzten Preise folgender Tarif verfaßt wurde.

U n z e i g e

der Preise, welche sowohl für Quartier-Bequemlichkeit, als auch Kost und Baden in dem hiesigen, im Königreiche Croatien unweit der Stadt Warasdin liegenden, und an das Hochwürdige Ugramer Domkapitel gehörigen Bädern für das Jahr 1827 sind festgesetzt worden, und zwar:

		C. M.	
		fl.	kr.
1.	Für 1 Zimmer im 1ten Stock gegen den Platz, deren Nr. 10 sind, mit 1 Bettstatt und dazu gehörigen Bettzeug, so aus 1 Strohsack mit frischem Stroh gefüllt, 1 Matratze, 2 Leintücher, 1 Decke und Hauptkisse besteht, sammt andern erforderlichen Möbeln wird täglich gezahlt	—	24
	NB. Die Zimmer unter Nr. 5 und 9 werden täglich gezahlt mit	—	30
2.	Für 1 Zimmer auch im 1ten Stock gegen den Garten, deren auch Nr. 10 sind, eben so, wie die obenangemerkten vollkommen möblirt, ist täglich zu zahlen	—	20
3.	Für 1 Zimmer im 2ten Stock gegen den Platz, deren Nr. 13 sind, eben so, wie im 1ten Stock mit gehörigen Möbeln versehen, ist täglich zu zahlen	—	20
	NB. 2 Zimmer unter Nr. 28 und 32 werden bezahlt täglich mit	—	26
4.	Für 1 Zimmer im nähmlichen 2ten Stock gegen den Garten, deren Nr. 10 alle so wie die vorangemerkten gehörig eingerichtet sind, ist täglich zu zahlen.	—	16

S p e i s e n.

5.	Für 1 Mittagmahl an der ersten Tafel von 6 Speisen und Brod	—	24
6.	„ 1 Nachtmahl — — — — 4 — — — — und — — — —	—	16
7.	„ 1 Mittagmahl an der zweyten und dritten Tafel von 5 Speisen und Brod	—	16
8.	„ 1 Nachtmahl — — — — — — — — — — 3 — — — — und — — — —	—	10
9.	„ 1 Extra-Zimmer Mittagbessen von 6 Speisen, und Brod	—	34
10.	„ 1 — — — — Nachtmahl — 4 — — — — — — — — — —	—	24
11.	„ 1 Mittagmahl im allgemeinen Gastzimmer von 4 Speisen und Brod	—	14
12.	„ 1 — — — — der Domestiken von 3 Speisen und Brod	—	8
13.	„ 1 Portion gefattelte Zuspeiß	—	4
14.	„ 1 — — — — eingekochte Suppe mit Ey	—	2
15.	„ 1 — — — — — — — — — — ohne Ey	—	1
16.	„ 1 Schale Kaffee mit oder ohne Obers	—	7
17.	Um eigenen Kaffee zu kochen, sind im jeden Stocke bequeme Küchen in Bereitschaft, für welche sammt dem nöthigen Holz wöchentlich gezahlt wird.	—	12
Alte und neue Weine von verschiedener Qualität, wie auch Liqueurs, sind um billige Preise bey dem Gastgeber zu bekommen.			
Für Stallungen und Fourage wird auß bester gegen billige Preise gesorgt.			

B a d - T a r i f.

Im Wannen-Bade.

1.	Für ein, im beliebig temperirten und stündlich abgewechselten Wasser zu gebrauchendes Bad in Wannen (deren Nr. 10 in abgesonderten Badstuben vorhanden sind) wird gezahlt	—	12
----	---	---	----

Im Constantini Bade.

2.	Unter Nr. 1. herrschaftliches Bad (außer dem herrschaftlichen Gebrauche) für jedes Baden.	—	6
3.	Unter Nr. 2. 3. 4. 5. und 6. für jedes Baden	—	4
4.	— Nr. 7. und 8. Gesellschaftsbäder für jedes Baden	—	2

Im Josephi Bade

5.	Unter Nr. 1. 2. und 3. für jedes Baden	—	4
6.	— — — — 4. und 5. sind allgemeine und freye Bäder	—	—

Die Ordnung des Badens bleibt die voreinjährige, welche selbst in Bädern und im Wirthshausse kann gelesen werden, jedoch mit dem Besatze, daß das Stiesel- und Schubruken, wie auch das Trocknen der Wäsche in Zimmern und an Fenstern durchaus verbotben ist. Um aber das Trocknen der Badwäsche, und Rollen genau zu besorgen, wird der Gastgeber eine eigens dazu bestimmte Wäscherinn halten, welche die Wäsche unter strenger Verantwortung und Schadloshaltung gegen eine Bezahlung von 2 kr. C. M. für jeden Tag gerechnet, zu besorgen haben wird, wie auch andere feine und Pugwäsche sauber und ordentlich gegen eine billige Bezahlung zu waschen, und zu biegeeln wird verpflichtet seyn.

Man schmeichelt sich umsomehr eines zahlreichen Besuches der verehrungswürdigsten Gäste, und verspricht ergebenst, daß man auf eifrigste bestreben seyn werde, alle möglichste Ordnung, Reinlichkeit und schnelle Bedienung zu erhalten.

Gegeben aus der herrschaftlichen Kanzley des Hochwürdigen Ugramer Domkapitels zu Lőpzig am 21. April 1827.

§. 539. (1) Convocations-Edict Nr. 402.

der Verlassansprecher und Schuldner nach Joseph Deksleva zu Brittof.

Vor dem Bezirksgerichte Senofetsch haben alle Jene, welche bey dem Joseph Deksleva'schen Verlass zu Brittof eine Forderung zu stellen vermeinen, bey der auf den 6. Juny d. J. Vormittags um 9 Uhr hierorts bestimmten Liquidirungstagsagung so gewiß zu erscheinen und ihre Ansprüche anzumelden, so wie auch Jene, die zum Verlasse schulden, ihre Schuldbeträge getreulich anzugeben, widrigens ohne fernerer Rücksicht auf Erstere der Verlass abgehandelt und eingewortet, gegen Letztere aber im Rechtswege eingeschritten werden wird. Bez. Gericht Senofetsch den 7. May 1827.

§. 535. (1) E d i c t.

Von der kais. königl. Berggerichts-Substitution zu Laibach als Real-Instanz, wird in Folge herabgelangter Verordnung des wohlbl. kais. königl. Oberbergamtes und Berggerichtes zu Klagenfurt vom 18. April l. J. Zahl 166 bekannt gemacht: Es habe das löbl. Bezirksgericht zu Radmannsdorf, als Vormundschafts-Behörde der Ignaz Rabitsch'schen minderjährigen Kinder die Versteigerung der zur Ignaz Rabitsch'schen Verlassmasse gehörigen montanistischen Entitäten, nämlich: des Schmelz- und Hammerstages Frentag in der 4ten Reihenwoche, dann des Kohlbarns Nr. 74 zu Oberkropp, wie auch der beyden Schmelz- und Hammerstage Montag und Dienstag in der 6ten Reihenwoche zu Unterkropp sammt der Eisenbergbau, Stosse u Mutschillach bewilligt und das dießfällige Ansuchen zu deren Vornahme hieher gestellt.

Zu dem Ende werden demnach drey Feilbietungs-Tagsagungen und zwar die erste am 30. Juny, die zweyte am 30. July, die dritte am 30. August d. J. Vormittag um 9 Uhr in der Wohnung des Bergbau- und hiezu delegirten Licitations-Commissärs Hrn. Franz Schuller zu Kropp, gegen folgende Bedingnisse festgesetzt.

1ten. Diese Realitäten werden einzeln um den Schätzungswertb, welcher für jeden Hammerstag zu 300 fl. für die Stosse u Mutschillach 40 fl. C. M. beträgt, angeboten, und falls selbe bey der ersten oder zweyten Licitationstagsagung nicht an Mann gebracht werden sollten, bey der dritten auch unter dem Schätzungswertbe hinten gegeben.

2ten. Der Kaufsustige wird, um zur Mitlicitirung zugelassen zu werden, entweder ein Drittel des Schätzungswertbes der zu licitirenden Entität gleich vor dem Unbothe zu Händen des Hrn. Licitations-Commissärs erlegen, oder sich mit der Zulassung zur Licitation von Seite der Vormundschaft der Ignaz Rabitsch'schen Puvillen ausweisen müssen.

3ten. Der Ersteher wird verbunden seyn, binnen 8 Tagen nach erfolgter Rauffchillings-Vertheilung, den ganzen Rauffchilling so gewiß zu bezahlen, als widrigens gemäß §. 338 allgemeiner Gerichts-Ordnung wider selben verfahren werden wird.

4ten. Dagegen wird er nach erlegten Meistbothe sogleich in den Besitz der erstandenen Entität mit allen Rechten eines unumschränkten Eigenthümers eintreten.

5ten. Endlich die von diesen Entitäten zu entrichtenden Steuern werden bis zur Abtretung die Verlass-Massa, sodann aber den Ersteher treffen.

Es werden demnach durch besondere Decrete die intabulirt:n Gläubiger und hie mit alle Kaufsustigen zu erscheinen vorgeladen. Laibach am 7. May 1827.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

Z. 550. (1)

E i n l a d u n g

Nr. 4317.

zu dem bevorstehenden Grotten-Feste am Pfingstmontage, das ist am 4. Juny des I. J. 1827.

Du fassst nicht, und kannst es nicht bestimmen,
Was dir erschien, und wieder jäh erblich,
Die Phantasie ermüdet in Gefilden,
Wo sich so schnell die neuen Formen bilden.

Fellinger.

Die Grotte von Adelsberg ist sowohl dem In- als auch dem Auslande zu bekannt, um im gegenwärtigen Einladungs-Blatte ihre Merkwürdigkeit noch weiters schildern zu sollen. — Die Katafomben in Italien und Sizilien, die Pyramiden und Obeliskten in Egypten, dann die immensen Pagoden der Hindus in Asien, stehen zwar als staunenswerthe Monumente menschlicher Kunst und Größe da, stellt man aber diese hochgepriesenen Denkmähler zu der Höhle von Adelsberg, so wird man sich überzeugen, und unverhohlen bekennen, daß die obercwähnten, von Menschenhänden erbauten Werke, diesem Gebilde der Natur wo nicht gar zurückstehen, doch aber mit selben füglich in eine Parallele gezogen werden können. — Dieses kaleidoscopische, von den architektonischen Meisterhänden der Natur in der Zeitenfolge nach den ewigen physischen Gesetzen gebildete Werk der Unterwelt, wird, so wie es in frühern Jahren bereits geschah, auch heuer mit unzähligen Kerzen und Lampen erleuchtet, dem verehrten Publico zur Schau dargestellt werden. — Man wird heuer mehrere der sehenswürdigeren, und in vorigen Jahren unbefleuchtet gebliebene Theile der Grotte, und unter diesen die Ferdinands - Höhle, als die Perle der Adelsberger-Grotte im erhöhten Reize dem Auge der Seher vorstellen, und die sich versammelnden Freunde der unterirdischen Natur mit Beleuchtung der die schönsten Prospective gewährenden Gegenden der Grotte, so wie mit einer im großen Dome aufgestellten wohl besetzten Musik im vollkommenen Maße zu vergnügen sich bestreben. — Zur mehreren und besseren Zufriedenstellung der Gäste ist im gegenwärtigen Jahre an dem neben dem Eingange der Grotte sich befindlichen Erfrischungs-Platze ein eigener Unternehmer aufgestellt worden, welcher das sich beim Grotten-Feste einfindende Publicum mit allen Gattungen von Erfrischungen und Speisen um die billigsten Preise bestens zu bedienen angelegen seyn lassen wird. — Auch ist von Seite des hierortigen Gastwirthes zur ungarischen Krone, Jgnaz Dorat, gehörige Fürsorge für die bestmögliche Unterkunft und Bewirthung der Gäste des Grottenfestes getroffen worden, und es wird die Zusicherung ertheilt, daß alles werde aufgeboten werden, um mit guter, reinlicher und schneller Bedienung des Festes mit Schlag 6 Uhr Abends das Signal mit Pölerschüssen gegeben werden. — Die Grotte bleibt demnach von 3 Uhr Nachmittags im erleuchtenden Zustande jedem Freunde der unterirdischen Natur offen. — Zum Beschlusse des Grottenfestes wird auf allenfälliges Verlangen des sich hier versammelnden verehrten Publicums, und der Tanzlustigen in dem obgenannten Gasthofs Ball eröffnet werden, wozu bereits die erforderlichen Vorbereitungen eingeleitet worden sind. — Der Eintritts-Preis in die Grotte ist auf den gewöhnlichen Betrag von 1 fl. C. M. für jede Person, ohne jedoch der Großmuth allfälliger Grotten-Freunde und Wohlthäter Schranken setzen zu wollen, festgesetzt. Von der Grotten-Verwaltungs-Commission zu Adelsberg den 8. May 1827.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 528. (1)

Nr. 2170.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Martin und Maria Sonz, Eigenthümer des Hauses Nr. 255 hier

(Zur Beyl. Nr. 40 d. 18. May 1827.)

€

in der Stadt, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich der angeblich in Verlust gerathenen, auf dem obgedachten Hause Nr. 255, zu Gunsten des Joseph Huber, seit 5. August 1706 intabulirten nachbenannten vier cartae biancae, als a) ddo. 25. Aug. 1741 pr. 600 fl.; b) der ddo. 7. July 1746 pr. 20 fl. c) der ddo. 29. July 1746 pr. 18 fl. und d) der ddo. 18. August 1746 pr. 16 fl. 42 kr., gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte vier cartas biancae, respective auf die darauf befindlichen Intabulations-Certificates aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen der heutigen Stiftslecker Martin und Maria Song die obgedachten Urkunden, und respective die Intabul. Certificate nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden.

Laibach den 2. May 1827.

3. 549. (1) E d i c t. Nr. 172.

Von Seite dieses k. k. Stadt- und Landrechtes zugleich Criminalgerichtes in Görz, wird mit gegenwärtigen Edicte bekannt gemacht, daß in der Nähe dieser Stadt nachstehende Kirchengefäße verborgen gefunden worden seyn, als:

1. Das Fußgestell eines Kelches von Silber, mit stark vergoldeter Außenseite, 6 Zoll im Durchmesser, wiegt 7 Loth, mit erhobener Verzierung von 3 Engelsköpfen mit ausgebreiteten Flügeln.

2. Der Handgriff eines ähnlichen Kirchengefäßes in Form einer Säule, ebenfalls von Silber, zur Hälfte vergoldet, im Gewichte von 4 1/2 Loth, ebenfalls mit 3 Köpfen von Engeln mit ausgebreiteten Flügeln geziert, nach obiger Art.

3. Ein anderes Fußgestell eines Kelches von Silber, vergoldet, 8 Loth im Gewichte, mit erhobener Verzierung von 3 Körbchen mit Blumen, im Durchmesser von 5 Zoll.

4. Ein Stück des Handgriffes von massivem Silber zu obigem Kelche gehörig, in Gestalt eines länglichten Blumentopfes, im Gewichte 4 1/2 Loth, in der Höhe von 3 Zoll.

5. Ein ähnliches Stück obigen Handgriffs, im Gewicht 1 1/2 Loth.

Dieses wird zu dem Zwecke bekannt gemacht, damit Jene, welche auf eines oder das andere der obbeschriebenen Kirchengeweräthe ein Recht zu haben glauben, selbes binnen Jahresfrist vom Tage der Kundmachung dieses Edictes bey diesem Criminalgerichte sich zu melden wissen, widrigens mit dem obbesagten Kirchengeweräthschäften nach Vorschrift des St. U. B. verfahren wird. Görz am 7. April 1827.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 546. (1) Feilbietungs-Edict. Nr. 605.

Von dem k. k. delegirten Bezirksgerichte zu Laibach wird kund gemacht: Es seyen zur Vornahme der mit kaiserlicher Verordnung vom 22. März 1827 im Abkistungswege bewilligten Feilbietung der dem Michael Kramer gehörigen, zu Pungbühl Haus Nr. 10 gelegenen, der Herrschaft Sonnegg sub Urb. Nr. 478. Rect. Nr. 395 jnzubaren halben Hube, die Tagsatzungen auf den 10. May, 11. Juny und 11. July l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem delegirten Gerichte mit dem Besatze bestimmt worden, daß diese Realität, wenn sie bey der ersten oder zweyten Tagsatzung nicht um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würde.

Wozu die Kauflustigen und intabulirten Gläubiger mit dem Besatze vorgeladen werden, daß sie das Schätzungsprotocoll und die Licitationbedingnisse in dieser Gerichtskanzley einsehen können.

Laibach am 11. April 1827.

Anmerkung. Bey der ersten Feilbietungs-Tagsatzung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

3. 544. (1)

E d i c t.

ad Nr. 592.

Alle Jene, die auf den Verlaß des am 7. April l. J. zu Feistritz bey Dorneg mit Testament verstorbenen Joseph Schniderschütz, vulgo Schwarz, gewesenen Müller, aus naß immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen vermeinen, haben am 25. Juny d. J. Früh um 9 Uhr in hiesiger Gerichtskanzley ihre diesfälligen Forderungen anzumelden, und solche rechtsgeltend darzuthun, widrigenß sie sich die Folgen des 814 §. b. C. B. selbst zuzuschreiben haben werden.

Bez. Gericht Prem am 11. May 1827.

3. 545. (1)

Amortisirungs-Edict.

Nr. 921.

Vom Bez. Gerichte der Staatsherrschaft Laß wird hiemit allgemein kund gemacht: Man habe über Ansuchen des Michael Jessenko von Laß, in die Ausfertigung der Edicte nachstehender auf dem Hause Nr. 86 in der Stadt Laß haltenden, angeblich in Verlust gerathenen Urkunden, als:

- a) des Schuldbriefes, ddo. et intab. 17. Februar 1804, für Johann Jessenko pr. 255 fl.;
- b) des Uebergabvertrages, ddo. et intab. 21. Februar 1804, für Jacob und Maria Jessenko pr. 102 fl.;
- c) des Heirathsvertrages, ddo. 25. Jänner 1807, intab. 27. Februar 1808, für Gertraud Jessenko pr. 450 fl. gemilliget.

Es werden daher alle Jene, die auf diese angeblich verlorenen Urkunden ein Recht zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, daselbe so gewiß geltend zu machen, widrigenß nach Verlauff dieser Zeit über ferneres Ansuchen die benannten Urkunden sammt den Intabulationscertificaten für null, nichtig und kraftlos erklärt werden würden.

Laß den 8. May 1827.

3. 548. (1)

E d i c t.

Nr. 607.

Von dem k. k. delegirten Bez. Gerichte zu Laibach wird kund gemacht: Es seien zur Vornahme der vermög freibämlicher Verordnung vom 22. März l. J. im Abkistungswege bewilligten Feilbietung der dem Lorenz Weblai gehörigen, zu Piauzbüchel Haus-Nr. 21 gelegenen, der Herrschaft Sonneg sub Urb. Nr. 481 Rect. Nr. 398 zinsbaren halben Hube, die Tagsatzungen auf den 12. May, 15. Juny und 13. July l. J. Vormittag um 9 Uhr vor diesem delegirten Bezirksgerichte mit dem Besatze bestimmt worden, daß diese Realität, falls sie weder bey der ersten noch zweyten Tagsatzung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben würde.

Wozu die Kaufustigen und intabulirten Gläubiger mit dem Besatze eingeladen werden, daß sie das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingnisse in dieser Gerichtskanzley einsehen können.

Laibach am 9. April 1827.

Anmerkung. Bey der ersten Feilbietungstagsatzung hat sich kein Kaufustiger gemeldet.

3. 547. (1)

E d i c t.

Nr. 606.

Von dem k. k. delegirten Bezirksgerichte zu Laibach wird kund gemacht: Es seien zur Vornahme der mit freibämlicher Verordnung vom 22. May 1827 im Abkistungswege bewilligten Feilbietung der dem Georg Pistur gehörigen, zu Piauzbüchel H. Nr. 9 gelegenen, der Herrschaft Sonnega sub Urb. Nr. 477 Rect. Nr. 394 zinsbaren halben Hube, die Tagsatzungen auf den 11. Nov. 12. Juny und 12. July l. J. Vormittag um 9 Uhr vor diesem delegirten Bezirksgerichte mit dem Besatze bestimmt worden, daß diese Realität, falls sie bey der ersten oder zweyten Tagsatzung nicht um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würde.

Wozu die Kaufustigen und intabulirten Gläubiger mit dem Besatze eingeladen werden, daß sie das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingnisse in dieser Gerichtskanzley einsehen können.

Laibach am 12. April 1827.

Anmerkung. Bey der ersten Feilbietungs-Tagatzung hat sich kein Kaufustiger gemeldet.

3. 545. (1)

V e r l a u t b a r u n g.

Bey der Staatsherrschaft Adelsberg wird am 30. May 1827 Vormittag von 9 bis 12 Uhr die Fischerey zu Adelsberg, Urem und Feistritz, auf sechs Jahre, nämlich seit 1. July 1827 bis Ende Juny 1833 licitando verpachtet werden; wozu die Pachtlustigen eingeladen werden.

Staatsherrschaft Adelsberg am 11. May 1827.

3. 55r. (1)

U n k ü n d i g u n g.

Der gehorsamst Unterzeichnete gibt sich die Ehre die ergebene Anzeige zu machen, daß bereits die hier üblichen Mineralwässer als: Selter, Pilnauer bitter, dann Rohitscher- und Johannisbrunnen von frischer, heuriger Schöpfung anlangten, und bey ihm in seinem Verschleißgewölbe bey m Rohren auf dem Congressplaze zu billigsten Preisen zu haben sind.

Zu mehrerer Bequemlichkeit der Curgenießenden werden obbesagte Mineralwässer auch Gläserweise, das große Glas Selter-Wasser 9 kr.

das kleinere Glas			6	„
„ große	„	Rohitscher-Wasser	3	„
„ „	„	Johannisbrunnen-Wasser	4	„
„ „	„	Pilnauer Bitter-Wasser	9	„
„ kleine	„	dto. dto.	6	„

verabreicht, und stets dafür gesorgt, daß die Wässer in reiner, kraftvoller Qualität den hochverehrten Curgästen dargebracht werden.

Auch sind bey ihm sehr gute ungarische und österreichische Weine, sowohl über die Gasse, als auch zum Genuß in seinem dazu eingerichteten Speise-Zimmer, nebst ächter Veroneser Salami, Schincken, geräucherte Zungen, gute Gattungen Parmesan-, Grojer-, Limburger- und Ementhaler-Käse, nicht minder auch der beliebte Presburger Bagnilie = Zwieback zu haben. Noch empfiehlt er sich bestens mit allen übrigen Material-, Specerey-, Farb- und Saamen-Waaren, und wird gewiß bemüht seyn, das ihm geschenkte Vertrauen durch solide und billige Bedienung zu rechtfertigen.

Ferd. J. Schmid t.

Verzeichniß der hier Verstorbenen.

Den 6. May 1827.

Dem Anton Knobloch, Corporal bey dem k. k. Prinz Hohenlohe-Langenburg Infant. Reg., s. L. Josephine, alt 24 Monath, in der St. Peters-Vorstadt Nr. 17, an Masern. — Dem Herrn Johann Prasnig, Gastwirth, s. L. Josepha, alt 6 1/2 Jahr, in der Gradtscha Nr. 24, an einer Lungenentzündung, als Folge der Masern. — Dem Hrn. Matthäus Schigon, bürgerl. Schlossermeister, s. L. Maria, alt 23 M., hinter der Mauer Nr. 245, an Fraisen.

Den 7. Dem Anton Dollenz, bürgerl. Tischlermeister, s. L. Aloisia, alt 8 Tage, hinter St. Florian Nr. 53, am Rinnbackenkrampf. — Georg Kapl, Institutsarmer, alt 60 Jahr, in der Rosengasse Nr. 101, an der Lungenschwindsucht.

Getreid-Durchschnitts-Preise in Laibach vom 16. May 1827.

Ein nieder-österreichischer Megen	}	Weitzen	2 fl. 37	kr.
		Rufuruz	1 „ 41	„
		Korn	1 „ 57 2/4	„
		Gerste	— „ —	„
		Hierß	1 „ 50	„
		Haiden	1 „ 51 2/4	„
		Hafer	1 „ 16	„